



BAADER KONZEPT

# Stadt Eichstätt

## BEBAUUNGSPLAN „LÜFTEN WEST“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Gunzenhausen, den 08.10.2019

Aktenzeichen: 19053-1

## Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber: Stadt Eichstätt

Marktplatz 11  
85072 Eichstätt

Auftragnehmer: **Baader Konzept GmbH**  
www.baaderkonzept.de

Zum Schießwasen 7  
91710 Gunzenhausen

Projektleitung: Dipl. Ing. J. Zippold

Projektbearbeitung: Dipl. Ing. J. Zippold

GIS: S. Krause

Datei: z:\laz\2019\19053\_bplan\_lüftenwest\gu\sap\191008\_lüften\_sap\_abgabe.docx

Aktenzeichen: 19053-1

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Datengrundlage	5
1.3	Gebietsbeschreibung	5
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	8
2	Wirkungen des Vorhabens .....	9
2.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	9
2.2	Projektwirkungen	9
2.2.1	Baubedingte Projektwirkungen	9
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	10
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	10
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	10
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	10
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	12
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten. ....	13
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	13
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	13
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	13
4.1.2.1	Säugetiere ohne Fledermäuse	14
4.1.2.2	Fledermäuse	14
4.1.2.3	Reptilien	19
4.1.2.4	Amphibien	20
4.1.2.5	Fische	23
4.1.2.6	Libellen	23
4.1.2.7	Käfer	24
4.1.2.8	Tagfalter	24
4.1.2.9	Nachtfalter	26
4.1.2.10	Schnecken und Muscheln	28
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	29
5	Gutachterliches Fazit .....	43

6	Literaturverzeichnis.....	45
---	---------------------------	----

### **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Überblick über das Untersuchungsgebiet (Östlicher Rand des FFH-Gebietes mit Blick Richtung Osten)	6
Abbildung 2: Muschelkalkplatten-Abbaugelände östlich und südlich des Plangebietes	7
Abbildung 3: Aufsicht auf das Plangebiet (Ackerflächen) und den Pferdestall im Osten (rechts im Bild)	7
Abbildung 4: Aufsicht auf das Plangebiet (blau), Grenze FFH-/SPA-Gebiet grün	8
Abbildung 5: Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten	31

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen	44
---	----

### **Anhangsverzeichnis**

Anhang 1: Tabelle zur Ermittlung des prüfenden Artenspektrums	
---	--

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Eichstätt plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 mit integriertem Grünordnungsplan für das Gewerbegebiet „Lüften West“. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 8 ha und liegt ca. 1 km nordöstlich von Eichstätt. Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- bei Bedarf die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Datengrundlage

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf Grundlage von vorhandenen Daten und aktuellen Datenerhebungen erstellt. Es wurden Kartierungen und Geländeerhebungen durchgeführt.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 5 Begehungen im Frühjahr/Frühsummer 2019 mit Erhebungen zu Vögeln an folgenden Tagen: 16.05.2019, 26.05.2019, 19.06.2019, 30.06.2019 (nächtliche Begehung) und 07.07.2019.
- Im Zuge der Erhebungen wurde auch auf weitere Tierarten als Beibeobachtung geachtet.
- Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand Juli 2019).
- Bayerische Biotopkartierung (Flachland, Stand Juli 2019).
- Standardwerke zur Fauna in Bayern.

Die Literatur, die für die Beurteilung der Verbreitung und der Empfindlichkeit der Arten herangezogen wurde, ist im Literaturverzeichnis aufgeführt.

## 1.3 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet wird durch ein Trockental zerschnitten und ist durch einen häufigen Wechsel der Hangrichtungen und Neigungen geprägt. Biotopprägend sind

beweidete Magerrasen mit eingestreuten Hecken und Gebüsch und zum nord-westlichen Rand des Untersuchungsgebietes hin offene Kalkschutthalden. Der östliche Bereich wird durch ein Plateau geprägt, welches im Westen zum Trockental abfällt und durch großflächige, gut gepflegte Magerrasen geprägt ist. Das Relief des westlichen Bereichs ist deutlich variabler und die dort prägenden Magerrasen sind mit Gebüsch und Hecken durchsetzt (siehe Abbildung 1).

Westlich Richtung Süden verlaufend erstreckt sich ein aktives Muschelkalk-Abbaugelände (siehe Abbildung 2).

Das Plangebiet selbst wird ackerbaulich genutzt. Nördlich an das Plangebiet angrenzend verläuft die Kreisstraße E149. Auf der dem Plangebiet gegenüberliegenden Seite befinden sich weitere Ackerflächen und Gewerbegebiete. Im Osten an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein Pferdestall (siehe Abbildung 3).

Die Flächen südöstlich des Plangebietes gehören zum FFH-Gebiet „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“ und dem deckungsgleichen Vogelschutzgebiet „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“. Das Plangebiet und das FFH-Gebiet trennt zum Teil nur ein geschotterter Wirtschaftsweg.



Abbildung 1: Überblick über das Untersuchungsgebiet (Östlicher Rand des FFH-Gebietes mit Blick Richtung Osten)



Abbildung 2: Muschelkalkplatten-Abbaugelände östlich und südlich des Plangebietes



Abbildung 3: Aufsicht auf das Plangebiet (Ackerflächen) und den Pferdegestall im Osten (rechts im Bild)



Abbildung 4: Aufsicht auf das Plangebiet (blau), Grenze FFH-/SPA-Gebiet grün

#### **1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die im Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015 Az. IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" (Stand 01/2015).

Angaben zum Erhaltungszustand der Arten in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns stammen aus den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LFU 2017c).

Zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppen wird das zu prüfende Artenspektrum anhand der bekannten Vorkommen in Bayern und im Untersuchungsraum sowie der Lebensraumanprüche und Wirkungsempfindlichkeit der Arten beurteilt (vergleiche Anhang 1). Hierfür wurden für nicht kartierte Artengruppen (alle außer Vögel) die Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt und die Bayerische Artenschutzkartierung des vom Vorhaben betroffenen Landkreises (Landkreis Eichstätt) und die Ergebnisse eventuell vorhandener Managementpläne ausgewertet. Es wurde anschließend geprüft, ob die für die TK genannten Arten im Untersuchungsraum geeignete Lebensräume finden. Als Grundlage zur Bewertung der Betroffenheit der kartierten Artengruppen (Vögel) werden die Kartierergebnisse herangezogen.

Vögel mit ähnlichen Lebensraumanprüchen (z.B. Gehölze, Röhrichte) und mit geringer (Vorwarnliste RL BY und/oder RL D) bzw. keiner Gefährdung werden zu einer Gilde zusammengefasst, da die Auswirkungen durch das Vorhaben auf diese Vögel identisch sind.

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

### **2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Das Vorhaben ist ausführlich in der Begründung des Bebauungsplans beschrieben. Im Plangebiet soll ein Gewerbegebiet und eine Nutztierhaltung entstehen.

### **2.2 Projektwirkungen**

#### **2.2.1 Baubedingte Projektwirkungen**

Während der Bauphase sind folgende vom Projekt ausgehende Wirkungen zu erwarten:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen (BE-Fläche) und Baufeld (innerhalb des Bebauungsplangebiets).
- Bodenumlagerungen und –verdichtungen im Bereich der bauzeitlich beanspruchten Flächen.
- Emissionen von Schall, Erschütterungen, Staub, Abgasen durch die Bautätigkeit, durch Baustellenverkehr und Massentransport.
- Visuelle Wirkungen der Baustelle einschließlich der Bauarbeiter und Fahrzeugbewegungen: eine numerische Größe lässt sich hier nicht angeben; als potenzieller Wirkungsbereich muss das Gebiet angesehen werden, von wo aus die Baustelle sichtbar ist.
- Risiko der Verunreinigung von Grundwasser und Böden bei unsachgemäßer Handhabung von wassergefährdeten Stoffen (z.B. Kraftstoffe, Schmieröle, etc.).

### **2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Die zu erwartenden Wirkungen sind folgende:

- Flächenbedarf für Gebäude, Parkplätze und sonstige befestigte Flächen.
- Flächeninanspruchnahme für begrünte Flächen.
- Vogelschlag durch große Fensterflächen.
- Visuelle Wirkungen der Bebauung: eine numerische Größe lässt sich hier nicht angeben; als potenzieller Wirkungsbereich muss das Gebiet angesehen werden, von wo aus die Bebauung sichtbar ist.

### **2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Die zu erwartenden betriebsbedingten Wirkungen sind folgende:

- Emissionen von Schall, Abgasen und Licht durch die Tätigkeiten im Gewerbegebiet (u.a. Heizungsanlagen) sowie durch Verkehr.
- Emissionen (Stickstoff, Ammoniak) durch das geplante Sondergebiet „Tierhaltung“.

## **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vögel
  - Baufeldfreimachung im Offenland (Ackerflächen) nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar; ggf. weitere regelmäßige Bodenbearbeitung notwendig.  
Die Baufeldfreimachung darf auf Offenlandstandorten und somit im Winterhalbjahr zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar erfolgen. Findet der Baubeginn nicht direkt im Anschluss an die Baufeldfreimachung statt, muss die Vergrämung von Vögeln durch monatliche Mahden, Flatterbänder oder Bodenbearbeitung bis zum Baubeginn weitergeführt werden.

- Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten  
Wenn Gebäude mit Glasfronten oder mit großen Fenstern (über 2 qm) errichtet werden, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Vogelschlag zu vermeiden. Hierzu zählen z.B. UV-Markierungen (Bird Pen) oder Aufkleber auf Scheiben, spezielles UV-Licht absorbierendes Glas, Jalousien oder Vorhänge, Muster auf den Scheiben usw. (siehe Broschüre des LFU (2010): Vogelschlag auf Glasflächen vermeiden).
- Falter, Kröten, Fledermäuse
  - Bauzeitliche Schutzzäune  
Zur Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen von Nahrungs- und Fortpflanzungspflanzen von Faltern durch Staubablagerungen, werden entlang der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches staubdichte Bauzäune aufgestellt.
  - Artenschutzfreundliche Außenbeleuchtung  
Zur Außenbeleuchtung sind nur Lampen mit UV-armen Lichtspektren (z.B. LED, Natriumdampf, Niederdrucklampen) zugelassen. Laut einer aktuellen Veröffentlichung sind LED mit warmweißer Lichtfarbe (ca. 3000 K) am günstigsten (VOITH, HOß 2019). Die Leuchten müssen dicht sein und aufgrund ihrer Konstruktion eine gerichtete Lichtabgabe sichern. Der Lichtkegel muss nach unten gerichtet werden. Die Beleuchtungen dürfen maximal 80° schräg zur Seite strahlen. Die Masthöhen sind so gering wie möglich zu halten. Bei der Installation von Leuchten sollte darauf geachtet werden, dass die Lampen nicht unmittelbar vor weißen, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden. Das Ausmaß und die Intensität der Beleuchtung der Außenanlagen sollten grundsätzlich auf die unter Sicherheitsaspekten unbedingt notwendige Flächen und Wege und die dort notwendige Lichtintensität begrenzt werden. Eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Flächen sollte vermieden werden. Flächen außerhalb des Bebauungsplangebietes dürfen nicht direkt beleuchtet werden. Durch die Maßnahmen werden weniger Insekten, die die Nahrung der Fledermäuse darstellen, in das Gewerbegebiet gelockt. Außerdem werden die Störwirkungen auf Fledermäuse durch Beleuchtung auf ein verträgliches Maß reduziert.
  - Regelmäßige Entbuschungen/Entkrautungen im Wirkungsbereich der Tierhaltung zum Erhalt der Offenlandbiotope  
Zum Erhalt des bestehenden Vegetationsbestandes und Deckungsgrades der Offenlandflächen südlich des Geltungsbereiches erfolgen im Wirkungsbereich des Sondergebietes Tierhaltung regelmäßige Entbuschungen bzw. Entkrautungen. Der Umfang dieser Aktionen orientieren sich an der Wüchsigkeit der Vegetation und der Höhe der Stickstoffeinträge, die je nach gewählter Variante der Tierhaltung variiert. Als Richtwert wird ein Entbuschungszyklus von ca. 5 Jahren angesetzt. Aufgrund der Gefährdung und

des Stellungswertes des Altmühltals als Lebensraum für den Apollofalter empfiehlt sich in den ersten Jahren ein Monitoring zur Festlegung des notwendigen Pflegeaufwandes und Entbuschungszyklus. Die Erarbeitung des Pflegekonzeptes erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Maßnahme dient auch dem Schutz und Erhalt von Kreuz- und Wechselkröte, die beide sonnig-trockene, vegetationsarme Habitate bevorzugen.

- Eingrünung des Gewerbe- und Sondergebietes  
Zur Verringerung von Störwirkungen durch die Beleuchtung des Gewerbe- und Sondergebietes auf Lebensräume der Fledermäuse erfolgt eine geschlossene Eingrünung der Gewerbe- und Sondergebietsfläche in Richtung Süden, Osten und Westen. Im Bereichen von vorhandenen Gehölzsäumen sind keine zusätzlichen Gehölzpflanzungen notwendig.

### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

Folgende vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion von beeinträchtigten Lebensräumen sind vorgesehen:

- Anlage von Habitaten für Feldlerche und Wiesenschafstelze  
Die Fläche gilt als Ausgleich für den Verlust von vier Feldlerchenbrutpaaren und einem Wiesenschafstelzen-Brutpaar. Da sich Feldlerchen und Wiesenschafstelzen naturgemäß den gleichen Lebensraum teilen, müssen insgesamt vier Brutpaar ausgeglichen werden.  
Gemäß den Vorgaben der REGIERUNG VON MITTELFRANKEN (2018) müssen pro verlorenem Feldlerchenbrutpaar je nach Maßnahmentyp folgende Flächengrößen bereitgestellt werden:
  1. Anlage eines Blühstreifens mit einer Mindestgröße von 20 x 100 Meter oder Anlage eines ebenso großen Brachstreifens, der alle 3 - 5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird.
  2. Anlage einer Wechselbrache, bei der jedes Jahr eine Hälfte umgebrochen wird, aber nicht bestellt wird und damit ein Wechsel einer offenen Fläche und einer lückig mit Ackerwildkrautgesellschaften bestandene Fläche erreicht wird mit einer Mindestgröße von 0,2 ha.
  3. Anlag4 von 6 – 10 Lerchenfenstern auf einer Fläche von 2 – 3 ha (3 Fenster pro ha) zu je 20 m<sup>2</sup> (Mindestabstand zum Ackerrand 25 Meter, zu Waldrändern, Baumgruppen, Einzelbäumen und Straßen mindestens 50 m).
  4. Die optional mögliche Maßnahmenvariante „Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger/Pflanzenschutzmittel“ setzt eine Mindestfläche von 1 ha voraus.

## **4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.**

### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten**

Im Vorhabenbereich ist auf Grund der allgemeinen Verbreitung der Arten sowie wegen der Lebensraumausstattung ein Vorkommen der in Anhang IV b) der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten nicht zu erwarten (vgl. auch Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1).

#### **Betroffenheit der Arten**

Es ergibt sich bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kein Verbot.

#### **4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der

von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

#### **4.1.2.1 Säugetiere ohne Fledermäuse**

##### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL**

Im Vorhabenbereich ist auf Grund der Lebensraumsprüche der Arten (Biber, Haselmaus, Wildkatze) kein Vorkommen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten zu erwarten (vgl. auch Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1).

##### **Betroffenheit der Arten**

Es ergibt sich bezüglich der Säugetierarten (ohne Fledermäuse) nach Anhang IV FFH-RL aus § 44 BNatSchG kein Verbot.

#### **4.1.2.2 Fledermäuse**

##### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL**

Im Bebauungsplangebiet sind keine Gebäude vorhanden. Daher können bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen von siedlungsbezogenen Fledermausarten (z.B. Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Große und Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Weißrandfledermaus, Wimpernfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus) ausgeschlossen werden.

Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich keine Gehölze und Bäume. Im Osten, Süden und Westen wachsen Einzelgehölze und Hecken, die von Fledermäusen bei Vorhandensein von geeigneten Strukturen, wie Astlöchern und –spalten oder abstehender Rinde, als potentielle Sommerquartiere genutzt werden können.

Der Vorhabenbereich kann für verschiedene Fledermausarten als Jagdlebensraum dienen (vgl. auch Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1). Das Vorhaben kann daher betriebsbedingt zu Veränderungen und Störungen von potenziellen Jagdlebensräumen führen.

## Betroffenheit der Arten

### Fledermäuse mit Siedlungsbezug

<b>Fledermäuse mit Siedlungsbezug</b>	
Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Kleine/ Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Weißrandfledermaus, Wimpernfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus	
Ökologische Gilde Europäischer Fledermausarten	
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b>
Rote-Liste Status Bayern bzw. Deutschland:	
	Bayern 3: Breitflügelfledermaus, Graues Langohr Nordfledermaus
	Bayern 2: Große Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus
	Bayern 1: Wimpernfledermaus
	Bayern V: Großes Mausohr, Mückenfledermaus
	Bayern -: Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus
	DE V: Großes Mausohr, Kleine/ Große Bartfledermaus
	DE 2: Graues Langohr, Wimpernfledermaus
	DE G: Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus
	DE -: Zwergfledermaus
	DE D: Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns	
Graues Mausohr, Zwergfledermaus, Weißrandfledermaus, Kleine Bartfledermaus	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Nordfledermaus, Mückenfledermaus, Große Bartfledermaus, Wimpernfledermaus, Zweifarbfledermaus	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Als Sommerquartiere und Wochenstuben wählen diese Fledermausarten überwiegend Quartiere in z.B. Häuserspalten, Rollläden und Hausverkleidungen. Ihre Jagdgebiete sind in den Ortschaften, z.B. an Straßenlaternen, aber auch in der freien Landschaft entlang von geeigneten Strukturen wie die	

<p><b>Fledermäuse mit Siedlungsbezug</b></p> <p>Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Kleine/ Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Weißrandfledermaus, Wimpernfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus</p> <p>Ökologische Gilde Europäischer Fledermausarten</p> <p>Gehölze und Fließgewässer. Als Winterquartiere nutzen die Fledermäuse unterirdische Quartiere wie Keller, aber auch Fels- und Gebäudespalten.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der oben aufgeführten Fledermausarten wird aufgrund des kontinentalen Erhaltungszustandes abgeschätzt.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <p>Graues Mausohr, Zwergfledermaus, Weißrandfledermaus  <input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)      <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)      <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Nordfledermaus, Mückenfledermaus, Große Bartfledermaus, Wimpernfledermaus, Zweifarbfledermaus  <input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input type="checkbox"/> gut (B)      <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)      <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p><b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von siedlungsbezogenen Fledermausarten werden nicht beeinträchtigt, da nicht in Gebäude eingegriffen wird. Die ökologische Funktionalität der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Finden Bautätigkeiten in der Nähe von bevorzugten Nahrungsräumen statt, können die Fledermäuse gestört werden. Bauzeitliche Beeinträchtigungen können jedoch ausgeschlossen werden, da sich im Bereich von geplanten Bebauungen keine für Fledermäuse geeigneten Quartiere befinden und nachts keine Bauarbeiten stattfinden.</p> <p>Zur Vermeidung von Störwirkungen durch eine übermäßige Beleuchtung der Baugebiete sollen bestimmte Vorgaben eingehalten werden. Ziel ist es, die Beleuchtung von Flächen außerhalb der bebauten Flächen möglichst gering zu halten, um dunkle Korridore für Fledermäuse zu erhalten und die Fledermäuse keinem direkten Licht auszusetzen. Die Fledermäuse benötigen diese Korridore, um ungestört zwischen ihren Ruhe- und Nahrungsstätten pendeln zu können. Eine dichte Eingrünung des Gewerbe- und Sondergebietes reduziert zudem die Beeinträchtigungen von Fledermaushabitaten in der freien Landschaft (VOIGT ET. AL. 2018).</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln</li> <li>▪ Eingrünung des Gewerbe- und Sondergebietes</li> </ul> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>                      <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<p><b>Fledermäuse mit Siedlungsbezug</b></p> <p>Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Kleine/ Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Weißrandfledermaus, Wimperfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus</p> <p>Ökologische Gilde Europäischer Fledermausarten</p>	
<p><b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</b></p> <p>Eine Tötung von Fledermäusen mit Siedlungsbezug kann aufgrund der nicht vorhandenen Quartiermöglichkeiten im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>                      <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG</b></p> <p>nicht erforderlich</p>	

**Fledermäuse der Gehölze und Wälder**

<p><b>Fledermäuse der Gehölze und Wälder</b></p> <p>Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus</p> <p>Ökologische Gilde Europäischer Fledermausarten</p>	
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p>Rote-Liste Status Bayern bzw. Deutschland: RL BY 3: Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus                  RL BY 2: Kleinabendsegler                  RL D 2: Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus                  RL D V: Großer Abendsegler                  RL BY/D - : alle restlichen Arten</p> <p>Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen    <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:                  Brauns Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus  <input checked="" type="checkbox"/> günstig    <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt                  Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus  <input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Als Sommerquartiere und Wochenstuben wählen diese Fledermausarten überwiegend Spalten und Höhlen in Bäumen. Die linearen Gehölzstrukturen, welche im Süden und Westen an den Geltungsbereich angrenzen, dienen als Jagdräume der Fledermäuse. Als Winterquartiere nutzen die Fledermäuse unterirdische Quartiere, aber auch Baumhöhlen.</p> <p><b>Lokale Population:</b>                  Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der oben aufgeführten Fledermausarten wird aufgrund des Erhaltungszustandes abgeschätzt. Der Erhaltungszustand von Fledermausarten, die einen</p>	

<p><b>Fledermäuse der Gehölze und Wälder</b> Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus Ökologische Gilde Europäischer Fledermausarten</p>
<p>günstigen Erhaltungszustand haben, wird mit „gut“ (B) angegeben. Bei allen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand wird dieser mit „mittel – schlecht“ (C) angegeben. Der <b>Erhaltungszustand</b> der lokalen Population mit günstigem EHZ wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)      <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)      <input type="checkbox"/> unbekannt Der <b>Erhaltungszustand</b> der lokalen Population mit ungünstigem EHZ wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input type="checkbox"/> gut (B)      <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)      <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p><b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Durch die Baufeldfreimachung für das Baugebiet gehen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verloren, da keine Gehölze gerodet werden. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang in Bezug auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht beeinträchtigt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

<p><b>Fledermäuse der Gehölze und Wälder</b>                  Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus                  Ökologische Gilde Europäischer Fledermausarten</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>                  Finden Bautätigkeiten in der Nähe von Fledermaus-Quartieren und/ oder bevorzugten Nahrungsräumen statt, können die Fledermäuse gestört werden. Bauzeitliche Beeinträchtigungen können jedoch ausgeschlossen werden, da sich im Bereich von geplanten Bauungen keine für Fledermäuse geeigneten Quartiere befinden und nachts keine Bauarbeiten stattfinden. Die Hecke im Westen erfährt durch den ausreichenden Abstand zur Bebauung keine anderen Beeinträchtigungen als im Bestand auch (landwirtschaftliche Arbeiten im Umfeld).                  Zur Vermeidung von Störwirkungen durch eine übermäßige Beleuchtung der Baugebiete sollen bestimmte Vorgaben eingehalten werden. Ziel ist es, die Beleuchtung von Flächen außerhalb der bebauten Flächen möglichst gering zu halten, um dunkle Korridore für Fledermäuse zu erhalten und die Fledermäuse keinem direkten Licht auszusetzen. Die Fledermäuse benötigen diese Korridore, um ungestört zwischen ihren Ruhe- und Nahrungsstätten pendeln zu können. Eine dichte Eingrünung des Gewerbe- und Sondergebietes reduziert zudem die Beeinträchtigungen von Fledermaushabitaten in der freien Landschaft (VOIGT ET. AL. 2018).</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln</li> <li>▪ Eingrünung des Gewerbe- und Sondergebietes</li> </ul> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</b>                  Da keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten gerodet werden, können Tötungen ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG</b>                  nicht erforderlich</p>	

#### 4.1.2.3 Reptilien

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Gemäß den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt liegt der Untersuchungsraum im Verbreitungsgebiet von Schlingnatter, Zauneidechse und Europäischer Sumpfschildkröte. Geeignete Gewässer für die Sumpfschildkröte sind im Untersuchungsraum aber nicht vorhanden. Daher ist mit einem Vorkommen die-

ser Art nicht zu rechnen. Die halboffenen Schotterflächen mit angrenzenden Offenlandbereichen rund um den Geltungsbereich sind geeignete Lebensräume für die Schlingnatter und Zauneidechse. Bei der Übersichtsbegehung wurde dort eine Zauneidechse gesichtet. Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Lebensräume für Zauneidechsen und Schlingnattern.

### **Betroffenheit der Arten**

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

#### **4.1.2.4 Amphibien**

#### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL**

Gemäß den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt liegt der Untersuchungsraum im Verbreitungsgebiet von Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch und Wechselkröte. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Gewässer oder geeigneten Lebensräume für die oben aufgeführten Arten.

Alle Froscharten sowie Kammmolch, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Knoblauchkröte finden auch im näheren Umfeld des Plangebietes durch das nicht Vorhandensein von größeren bzw. dauerhaften Gewässern bzw. zu sonniger, trockener Umweltbedingungen keine geeigneten Habitate vor. Ein Vorkommen im Untersuchungsraum kann für diese Arten ausgeschlossen werden.

Die Artenschutzkartierung führt auf, dass in dem Steinbruch südlich des Plangebietes mehrere Fundstellen von Kreuzkröten vorhanden sind. Gemäß den Lebensraumansprüchen kann ein Vorkommen der Wechselkröte im Steinbruch und anderen Schutthalden im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden.

### **Betroffenheit der Arten**

#### **Kreuzkröte**

<b>Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)</b>	
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b>
	Rote-Liste Status Bayern bzw. Deutschland: RL BY 2/ RL D V
	Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich

<b>Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)</b>	
<p><b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:  <input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Die Kreuzkröte ist eine klassische Pionierart des offenen bis halboffenen, trocken-warmen Gelände mit lockeren und sandigen Böden. Dazu zählen z.B. Kies- und Sandgruben. Zum Laichen bevorzugt die Art eindeutig ephemere fischfreie und sonnige Gewässer, meist flache Pfützen und Tümpel ohne oder nur mit spärlichem Pflanzenbewuchs. Der Aktionsradius der Tiere beträgt in der Regel bis zu 1 km, maximal 5 km.</p> <p><b>Lokale Population:</b>                      Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird aufgrund des Erhaltungszustandes abgeschätzt.                      Der <b>Erhaltungszustand</b> der lokalen Population mit ungünstigem EHZ wird demnach bewertet mit:  <input type="checkbox"/> hervorragend (A)    <input type="checkbox"/> gut (B)    <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)    <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p><b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>	<p>Durch die Baufeldfreimachung gehen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art verloren. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang in Bezug auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht beeinträchtigt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>	<p>Kreuzkröten ernähren sich von Insekten. Zum Schutz der Nahrungsquelle der Kröte werden bauzeitlich Bauzäune aufgestellt, die für Staub undurchlässig sind.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                      ▪ Bauzeitliche Schutzwände</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</b></p>	<p>Da keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in Anspruch genommen werden, können Tötungen ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG</b>                      nicht erforderlich</p>	

## Wechselkröte

Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> )	
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b>
Rote-Liste Status Bayern bzw. Deutschland: RL BY 1, RL D: 3	
Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns: <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Die Wechselkröte ist eine Steppenart, die durch eine enge Bindung an trocken-warme Landschaften mit geringer Walddichte und geringen jährlichen Niederschlägen an Trockenheit und Wärme gut angepasst ist. Die Art bevorzugt offene, sonnenexponierte Lebensräume mit lückiger, niederwüchsiger Vegetation und grabfähigen Böden. Bei uns bewohnt sie neben wenigen Flussaunen vor allem Abbaustellen, militärische Übungsplätze, etc.. Als Laichgewässer dienen der Pionierart verschiedenste stark sonnenexponierte, vegetationsarme, fischfreie, meist flache Stillgewässer.	
<b>Lokale Population:</b> Informationen zur lokalen Population liegen nicht vor. Aufgrund der Habitatausstattung südlich des Geltungsbereiches wird ein Vorkommen der Art angenommen. Aufgrund des sehr hohen Gefährdungsgrades der Wechselkröte und des schlechten Erhaltungszustandes wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „schlecht“ bewertet. Der <b>Erhaltungszustand</b> der lokalen Population mit günstigem EHZ wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt	
<b>2.1</b>	<b>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
Durch die Baufeldfreimachung gehen durch direkte Flächeninanspruchnahme keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verloren, da nicht in hochwertige Offenlandbiotope eingegriffen wird. Durch das Sondergebiet Tierhaltung im südlichen Bereich des Geltungsbereiches wird Stickstoff emittiert, der als Pflanzennährstoff das Wachstum der Vegetation auf den Offenflächen im näheren Umfeld deutlich erhöhen kann. Die sonnenexponierten, mageren und offenen Flächen, die von der Wechselkröte als Lebensraum genutzt werden, können dadurch gefährdet werden. Dem Trend der Eutrophierung durch Nährstoffeintrag kann durch regelmäßige Entbuschungen/Entkrautungen im Wirkungsbereich der Tierhaltung entgegengewirkt werden. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang in Bezug auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird bei Durchführung der schadensbegrenzenden Maßnahme nicht beeinträchtigt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Regelmäßige Entbuschungen/Entkrautungen im Wirkungsbereich der Tierhaltung zum Erhalt der Offenlandbiotope</li></ul>	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Wechselkröte (Bufo viridis)</b>	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Wechselkröten ernähren sich von Insekten. Zum Schutz der Nahrungsquelle der Kröte werden bauzeitlich Bauzäune aufgestellt, die für Staub undurchlässig sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitliche Schutzzäune	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</b>	
Da keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in Anspruch genommen werden, können Tötungen ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG</b>	
nicht erforderlich	

#### 4.1.2.5 Fische

##### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Der Donaukaulbarsch findet im Untersuchungsraum keine geeigneten Gewässer vor.

##### Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

#### 4.1.2.6 Libellen

##### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt liegt der Untersuchungsraum im Verbreitungsgebiet der Großen Moosjungfer (typische Hochmoorart) und der Grünen Keiljungfer (fließende Gewässer). Geeignete Gewässer für diese Arten sind im Untersuchungsraum aber nicht vorhanden. Daher ist nicht mit einem Vorkommen von relevanten Libellenarten zu rechnen.

##### Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

#### 4.1.2.7 Käfer

##### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt und der vorhandenen Habitatstruktur des Untersuchungsraums ist ein Vorkommen der terrestrisch lebenden und auf Totholz angewiesenen Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) nicht zu erwarten. Geeignete Bäume für diese Art mit hohem Alter und mit großen Totholzanteilen kommen im Untersuchungsraum aber nicht vor, so dass Beeinträchtigungen von Totholzkäfern ausgeschlossen werden können.

##### Betroffenheit der Arten

Es sind somit keine Käferarten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

#### 4.1.2.8 Tagfalter

##### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des LfU können folgende Falterarten im Landkreis Eichstätt vorkommen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phenargis (=Maculinea) nausithous*) Quendel-Ameisenbläulings (*Phenargis (=Maculinea) arion*) und der Apollo (*Parnassius apollo*).

Durch die Artenschutzkartierung und die Übersichtsbegehung liegt die Angabe vor, dass im Abbruchbereich und den Magerwiesen im FFH-Gebiet Apollo-Falter beheimatet sind.

Da auf den Magerwiesen im FFH-Gebiet Thymian vorhanden ist, ist ein Vorkommen des Quendel-Ameisenbläulings, der diese Pflanzenart als Nahrungsquelle und zur Fortpflanzung nutzt, möglich. Die Hauptlebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind feuchte Biotope wie Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatt-haferwiesen und Hochstaudenfluren. Die aufgeführten Biotope finden sich nicht im Untersuchungsraum, daher kann ein Vorkommen und eine Betroffenheit dieser Art ausgeschlossen werden.

##### Betroffenheit der Arten

##### Apollo

<b>Apollo (<i>Parnassius apollo</i>)</b>	
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b>
Rote-Liste Status Bayern bzw. Deutschland: RL BY/ D: 2	

<b>Apollo (<i>Parnassius apollo</i>)</b>	
Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns: <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Der Apollo bewohnt offene, sonnenexponierte felsige Hänge bzw. felsdurchsetzte, beweidete Trockenhänge und Magerrasen mit guten Beständen der alleinigen Raupenfutterpflanze, dem Weißen Mauerpfeffer ( <i>Sedum album</i> ).	
<b>Lokale Population:</b> Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird aufgrund des kontinentalen Erhaltungszustandes eingeschätzt. Ein Apollo wurde bei der Biotopkartierung z.B. auf dem Geröllberg, der direkt südlich des Geltungsbereiches verläuft, nachgewiesen (siehe Abbildung 3). Der <b>Erhaltungszustand</b> der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt	
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Durch die Baufeldfreimachung gehen durch direkte Flächeninanspruchnahme keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verloren, da nicht in hochwertige Offenlandbiotope eingegriffen wird. Durch das Sondergebiet Tierhaltung im südlichen Bereich des Geltungsbereiches wird Stickstoff emittiert, der als Pflanzennährstoff das Wachstum der Vegetation auf den Offenflächen im näheren Umfeld deutlich erhöhen kann. Die sonnenexponierten, mageren und offenen Flächen, die vom Apollo als Lebensraum genutzt werden, können dadurch gefährdet werden. Dem Trend der Eutrophierung durch Nährstoffeintrag kann durch regelmäßige Entbuschungen/Entkrautungen im Wirkungsbereich der Tierhaltung entgegengewirkt werden. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang in Bezug auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird bei Durchführung der schadensbegrenzenden Maßnahme nicht beeinträchtigt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Regelmäßige Entbuschungen/Entkrautungen im Wirkungsbereich der Tierhaltung zum Erhalt der Offenlandbiotope</li></ul>	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Apollo (<i>Parnassius apollo</i>)</b>	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Durch die Bautätigkeiten aufgewirbelte Sedimente, die zu einer Staubschicht auf den Futterpflanzen der Falter und Raupen führen, können zu einer Störung der Falter und deren Entwicklungsstadien führen. Bauzeitlich aufgestellte Schutzzäune, die für Staub undurchlässig sind, können diese Störung verhindern.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bauzeitliche Schutzzäune</li> </ul>	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</b>	
Tötungen durch direkte Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen finden nicht statt. Durch bauzeitliche, staubdichte Bauzäune können Tötungen von Raupen und weiteren Entwicklungsstadien durch Staubablagerungen auf den Nahrungspflanzen ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bauzeitliche Schutzzäune</li> </ul>	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG</b>	
nicht erforderlich	

#### 4.1.2.9 Nachtfalter

##### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt liegt der Untersuchungsraum im Verbreitungsgebiet des Nachtkerzenschwärmer. Der auf Offenlandbiotopen lebende Falter findet auf den Magerwiesen und Kalkschutthalden rund um den Geltungsbereich geeignete Lebensräume vor. Ein Vorkommen der Falterart ist daher möglich.

##### Betroffenheit der Arten

##### Nachtkerzenschwärmer

<b>Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
Rote-Liste Status Bayern bzw. Deutschland: RL BY: V/ RL BY D: -	
Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	

<b>Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)</b>	
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns: <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	
Als Lebensraum dient eine ganze Reihe an Offenlandbiotopen, die sich durch feuchtwarmes Mikroklima und Vorkommen der Raupenfutterpflanzen <i>Epilobium hirsutum</i> , <i>E. angustifolium</i> und <i>Oenothera biennis</i> auszeichnen. Dies können z.B. Kiesgruben, Wiesengräben, Bachufer oder auch feuchte Waldränder sein. Die Eiablage erfolgt auf möglichst vollsonnigen Raupennahrungspflanzen. Die Flugzeit der Falter reicht von Mai bis Juli. Die Tiere sind dämmerungsaktiv.	
<b>Lokale Population:</b> Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird aufgrund des kontinentalen Erhaltungszustandes eingeschätzt. Der <b>Erhaltungszustand</b> der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Durch die Baufeldfreimachung für das Baugebiet gehen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verloren, da nicht in hochwertige Offenlandbiotope eingegriffen wird. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang in Bezug auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht beeinträchtigt.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)</b>	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p>Durch die Bautätigkeiten aufgewirbelte Sedimente, die zu einer Staubschicht auf den Futterpflanzen der Falter und Raupen führen, können zu einer Störung der Falter und deren Entwicklungsstadien führen. Bauzeitlich aufgestellte Schutzzäune, die für Staub undurchlässig sind, können diese Störung verhindern. Die dämmerungsaktiven Falter können durch eine übermäßige und falsch angebrachte Außenbeleuchtung irritiert werden. Um die Störungen durch die Beleuchtung des Gewerbegebietes und des Sondergebietes möglichst gering zu halten, werden Vorgaben für die Auswahl und das Anbringen von Leuchtmitteln gemacht.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bauzeitliche Schutzzäune</li> <li>▪ Artenschutzfreundliche Außenbeleuchtung</li> </ul>	
<p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>                      <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</b>	
<p>Tötungen durch direkte Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen finden nicht statt. Durch bauzeitliche, staubdichte Bauzäune können Tötungen von Raupen und weiteren Entwicklungsstadien durch Staubablagerungen auf den Nahrungspflanzen ausgeschlossen werden. Eine falterfreundliche Außenbeleuchtung reduziert Tötungen und Verletzungen von Faltern durch Beleuchtungen auf ein nicht signifikantes Maß.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bauzeitliche Schutzzäune</li> <li>▪ Artenschutzfreundliche Außenbeleuchtung</li> </ul>	
<p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>                      <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG</b>	
<p>nicht erforderlich</p>	

#### 4.1.2.10 Schnecken und Muscheln

##### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Untersuchungsraum kommen aufgrund der bekannten Verbreitung der Arten und wegen des Mangels an geeigneten Lebensräumen keine Muscheln oder Schnecken vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden (vgl. auch Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1).

##### Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

## **4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten**

Brutvögel mit ähnlichen Lebensraumsansprüchen (z.B. Gehölze), die nicht oder als Art der Vorwarnliste in den Roten Listen von Bayern und Deutschland geführt werden und einen günstigen kontinentalen Erhaltungszustand in Bezug auf das Brutvorkommen aufweisen, werden in einer Gilde zusammengefasst. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind für die Vögel, die einer Gilde zugeordnet werden, identisch. Brutvögel, die in den Roten Listen Bayerns oder Deutschlands mit den Kategorien gefährdet (3), stark gefährdet (2) oder vom Aussterben bedroht (1) gelistet werden und/oder einen ungünstigen kontinentalen Erhaltungszustand in Bezug auf das Brutvorkommen aufweisen, werden einzeln in einem Artenblatt behandelt, da sich für diese Vogelarten erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben ergeben können. Bei diesen Vogelarten handelt es sich um die wertgebenden Arten des Untersuchungsraumes. Die Fundorte dieser Arten sind in Abbildung 5 dargestellt. Die Fundorte von häufig vorkommenden, nicht gefährdeten Vogelarten werden nicht dargestellt. Ausnahme von diesem Vorgehen bildet nur der Star, der in Deutschland zwar gefährdet ist, in Bayern jedoch als weit verbreitete „Allerweltsvogelart“ gilt.

Eine Betroffenheit von Vogelarten, die den Untersuchungsraum nur als Nahrungsraum oder zum Durchzug nutzen, ist durch das Vorhaben generell nicht gegeben

(z.B. Graureiher, Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke). Für diese Arten wird kein Artenblatt ausgefüllt.

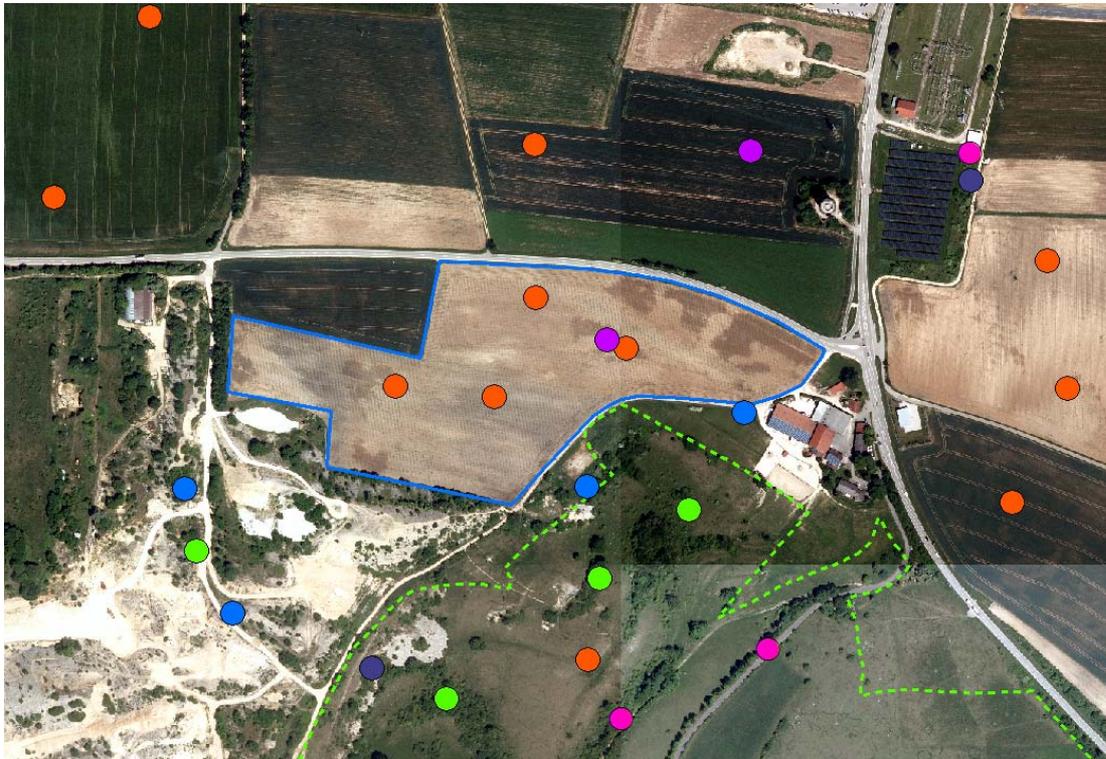
Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 26 Vogelarten als Brutvögel nachgewiesen. Es handelt sich überwiegend um Vogelarten, die in Hecken und Einzelbäumen brüten. Die Heckenstrukturen finden sich gleichmäßig verteilt westlich, südlich und östlich des Geltungsbereiches. Der am dichtesten, von diesen Vögeln besiedelte Bereich liegt im Halboffenlandbereich am nördlichsten Teil des FFH-Gebietes.

Weiterhin ist der Geltungsbereich für Offenlandvögel durch die landwirtschaftliche Nutzung attraktiv. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden vier Feldlerchenbrutpaare und ein brütendes Wiesenschafstelzen-Paar nachgewiesen. Weitere Feldlerchen brüten nördlich der El 49 und östlich der St 2225.

Im und nahe des landwirtschaftlichen Anwesens östlich des Geltungsbereiches brüten siedlungsbezogene Vogelarten, wie Rauchschwalben und Haussperling. An und in Gebäuden brütende Vögel sind durch die Maßnahme nicht betroffen, da keine Arbeiten an Gebäuden stattfinden und ihr Lebensraum nicht nachteilig verändert wird.

Insgesamt handelt es sich bei den meisten Arten um ungefährdete Vogelarten oder Arten der Vorwarnliste. Es wurden jedoch auch sechs wertgebende Vogelarten nachgewiesen. Bei diesen handelt es sich um die planungsrelevanten Vogelarten. Dazu zählen Baumpieper, Feldlerche, Bluthänfling, Klappergrasmücke, Neuntöter und Wiesenschafstelze. Die Brutplätze der planungsrelevanten Vogelarten sind in Abbildung 5 dargestellt.

Im Untersuchungsgebiet konnten während der Brutzeit, z.B. Buntspecht, Kolkrabe, Rabenkrähe, etc, nachgewiesen werden. Sie gelten als mögliche Brutvögel. Mögliche Brutvögel sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da aufgrund der Kartierungsergebnisse davon ausgegangen wird, dass diese Vögel nicht im Untersuchungsraum brüten (SÜDBECK ET. AL. 2005). Da keine Bruten beeinträchtigt werden und ausreichend Nahrungsflächen in der näheren Umgebung vorhanden sind, werden diese Vogelarten trotz möglicherweise teilweise vorhandener Beeinträchtigung nicht weiter behandelt.



### Legende

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Feldlerche
- Klappergrasmücke
- Neuntöter
- Wiesenschafstelze
- Grenze FFH- und Vogelschutzgebiet
- Geltungsbereich

Abbildung 5: Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten

Art	Art (lat.)	RL B 2016 <sup>1)</sup>	RL D 2007 <sup>1)</sup>	EHZ kont. <sup>2)</sup>	Status <sup>3)</sup>	Hinweis <sup>4)</sup>
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	g	C	Ge
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	g	A	nr
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	u/s	B	einzel
Blau- meise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	g	C	Ge
Bluthänf- ling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	u/s	B	einzel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	g	B	Ge
Bunt- specht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	g	A	nr
Dorngras- mücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	g	B	Ge
Eichelhä- her	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	g	B	Ge
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	g	B	Ge
Feldler- che	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	u/s	B	einzel
Feldsper- ling	<i>Passer montanus</i>	V	V	g	B	Ge
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	g	C	Ge
Graurei- her	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	g	N/G	nr
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	g	B	Ge
Hausrot- schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	g	B	Ge
Hausper- ling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	g	C	Ge
Hecken- braunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	g	B	Ge
Klapper- grasmü- cke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	u	B	einzel
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	g	A	nr
Kohl- meise	<i>Parus major</i>	*	*	g	B	Ge
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	g	A	nr

Art	Art (lat.)	RL B 2016 <sup>1)</sup>	RL D 2007 <sup>1)</sup>	EHZ kont. <sup>2)</sup>	Status <sup>3)</sup>	Hinweis <sup>4)</sup>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	g	N/G	nr
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	g	B	Ge
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	g	B	Ge
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	g	A	nr
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	u/u	B	einzel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	g	A	nr
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	g	N/G	nr
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	g	B	Ge
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	g	B	einzel
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V		g	B	Ge
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	g	B	Gew
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	g	N/G	nr
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	g	C	Ge
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	u/u	B	einzel

1) RLB/ RLD: Rote Liste Bayern: -: keine Gefährdung

V: Vorwarnliste

1: Vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

2) Erhaltungszustand der Art kontinental in Bezug auf das Brutvorkommen:

g: günstig

u/u: ungünstig/unzureichend

u/s: ungünstig/schlecht

u: unbekannt

3) Status der Art im Untersuchungsraum:

BV: sicherer oder wahrscheinlicher Brutvogel

BZ: möglicher Brutvogel (Brutzeitfeststellung)

N: Nahrungsgast

D: Durchzügler

4) Hinweis zur Bewertung bzw. Angabe der Artenblatt-Gilde: nr: nicht relevant

einzel: besonders planungsrelevante Vogelart; Einzelbewertung

Ge: Gehölz

## Betroffenheit der Arten

### Vögel der Gehölze

<b>Brutvögel der Gehölze</b> Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Wacholderdrossel
<b>1 Grundinformationen</b> Rote-Liste Status Bayern bzw. Deutschland: RL BY V: Dorngrasmücke, Feldsperling, Haussperling, Neuntöter, Stieglitz RL D V: Feldsperling, Haussperling RL D 3: Star RL BY/D -: alle weiteren Arten  Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  <b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns in Bezug auf das Brutvorkommen: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt  Bei den Arten handelt es sich um gehölzbewohnende Vogelarten. Die Vögel brüten in den Hecken rund um das Plangebiet.  <b>Lokale Population:</b> Aufgrund der nicht vorhandenen oder geringen Gefährdung und der günstigen Erhaltungszustände der Arten in Bezug auf das Brutvorkommen wird bei allen aufgeführten Arten von einem guten (B) Erhaltungszustand ausgegangen.  Der <b>Erhaltungszustand</b> der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Durch die Baufeldfreimachung für das Baugebiet gehen keine Brutplätze von heckenbrütenden Vögeln verloren, da keine Gehölze gerodet werden müssen. Da ausreichend Nistmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden sind und eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln stattfindet, wird die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang in Bezug auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beeinträchtigt.  <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:  <b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>

<b>Brutvögel der Gehölze</b>	
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Wacholderdrossel	
Die Brutplätze im Umfeld der Baumaßnahme können vor allem durch Lärm und optische Störungen beeinträchtigt werden. Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da für alle der aufgeführten Vogelarten die Möglichkeit besteht, den Störwirkungen auszuweichen, da ausreichend Gehölze außerhalb der Wirkreichweiten der Störwirkungen vorhanden sind.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baufeldfreimachung im Offenland (Ackerflächen) nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar; ggf. weitere regelmäßige Bodenbearbeitung notwendig.</li> </ul>
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</b>	
Durch das Anbringen von Vorkehrung an großen Fenstern oder Glasfronten kann eine vorhabensbedingte Erhöhung des Vogelschlagrisikos effektiv reduziert werden, so dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten</li> </ul>
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG</b>	
nicht erforderlich	

## Baumpieper

<b>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
Rote-Liste Status Bayern bzw. Deutschland: RL BY: 2, RL D: 3	
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns in Bezug auf das Brutvorkommen:	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, Gehölze mit extensiv genutztem Umland, Feuchtgrünland, Bergwaldlichtungen sind einige der Hauptlebensräume des Baumpiepers. Wichtiger Bestandteil des Reviers sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie eine insektenreiche, lockere Krautschicht und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage. Der Langstreckenzieher brütet zwischen April bis August.	

<b>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)</b>	
<p><b>Lokale Population:</b> Bei den Vogelkartierungen konnten mehrere Bruten des Baumpiepers südlich des Geltungsbereiches auf den halboffenen Magerwiesen im Vogelschutzgebiet, aber auch im Bereich des Abbaubereiches nachgewiesen werden. Aufgrund des Gefährdungsgrades des Baumpiepers wird der lokale Erhaltungszustand der Art mit schlecht bewertet.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der lokalen Population wird demnach bewertet mit:  <input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input type="checkbox"/> gut (B)      <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)      <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p><b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Eine direkte Flächeninanspruchnahme von Brutplätzen des Baumpiepers erfolgt nicht. Die Ausweisung der Fläche als Baugebiet führt daher nicht zu Brutplatzverlusten, wodurch die ökologische Funktionalität der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Gebüschbewohnende Kleinvögel gelten im Allgemeinen als relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (GASSNER ET AL. 2010), zu denen der Baumpieper zählt. Durch den Abstand der Brutplätze von mehr als 120 m zum äußeren Rand des Geltungsbereiches können bauzeitliche und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>                      <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</b> Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist durch das Baugebiet nicht gegeben.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>                      <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevo- raussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG</b> nicht erforderlich</p>	

## Bluthänfling

<b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>	
<p><b>1 Grundinformationen</b> Rote-Liste Status Bayern bzw. Deutschland: RL BY: 2, RL D: 3</p>	

<b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns in Bezug auf das Brutvorkommen: <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Der primäre Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.
<b>Lokale Population:</b> Entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches wurden in unterschiedlichen Abständen zu diesem vier Brutpaare des Bluthänflings nachgewiesen. Aufgrund der Anzahl der Nachweise wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „gut“ bewertet.
Der <b>Erhaltungszustand</b> der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Eine direkte Flächeninanspruchnahme von Brutplätzen des Bluthänflings erfolgt nicht. Die Ausweisung der Fläche als Gewerbe- und Sondergebiet führt daher nicht zu Brutplatzverlusten, wodurch die ökologische Funktionalität der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Die Brutplätze des Bluthänflings haben einen Abstand von acht bis 170 m zum Geltungsbereich. Aufgrund des teilweise geringen Abstandes können bauzeitliche Störungen nicht ausgeschlossen werden. Um eine bauzeitliche Störungen bzw. Brutaufgabe zu verhindern, soll die Baufeldfreimachung und der anschließende Baubeginn vor der Brutzeit, also bis 1. März, erfolgen. Die Tiere haben so die Möglichkeit bauzeitlich auf die vielen vorhandenen Nistmöglichkeiten im näheren Umfeld auszuweichen. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu befürchten, da es sich um konstante Störungen handelt, denen die Tiere bei Bedarf ausweichen können.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Baufeldfreimachung im Offenland (Ackerflächen) nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar; ggf. weitere regelmäßige Bodenbearbeitung notwendig.	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</b>	
Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist durch das Baugebiet nicht gegeben.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG</b>	
nicht erforderlich	

## Feldlerche

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
Rote-Liste Status Bayern bzw. Deutschland: RL BY: 3, RL D: V	
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns in Bezug auf das Brutvorkommen:	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodunginseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge. Ihre Brutzeit ist von März bis August.	

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>Lokale Population:</b>	
<p>Vier Feldlerchenbrutpaare wurden innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Weitere Brutplätze auf den Ackerflächen nördlich der EI 49 und östlich der St 2225 sowie ein Brutpaar südlich des Geltungsbereiches im Extensivgrünland. Aufgrund der relativ hohen Anzahl an gefundenen Brutpaaren der Feldlerche wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „gut“ bewertet.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)      <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)      <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p>Durch direkte Flächeninanspruchnahme gehen zwei Brutplätze der Feldlerche verloren. Auf der aus Immissionsschutzgründen freizuhaltenden Fläche befinden sich zwei Brutplätze, die sich in Zukunft zwischen dem Gewerbegebiet und dem Sondergebiet befinden. Da höhere vertikale Strukturen, wie Gebäude, eine Kulissenwirkung bei der Feldlerche hervorrufen, ist davon auszugehen, dass die beiden Brutplätze auf der landwirtschaftlichen Zwischenfläche aufgegeben und somit ebenfalls für die Feldlerchen verloren gehen. Der Brutplatz nördlich der EI 49 weist einen Abstand von mind. 100 m zur nördlichen Grenze des Geltungsbereiches auf. Aufgrund der ausreichenden Entfernung bleibt der Brutplatz erhalten.</p> <p>Zum Erhalt der ökologischen Funktionalität von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten müssen in räumlicher Nähe zum Eingriffsort vorgezogen neue Habitats der Feldlerche angelegt werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlage von Habitats für Feldlerche und Wiesenschafstelze</li> </ul> </p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p>Störungen durch Bautätigkeiten finden nicht statt, da die artspezifische Fluchtdistanz der Feldlerche von mind. 20 m (GASSNER E. AL.) zu den verbleibenden Brutplätzen nicht unterschritten wird.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>                      <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</b>	
<p>Eine signifikante anlagen- und betriebsbedingte Erhöhung des Tötungsrisikos ist durch das Baugebiet nicht gegeben. Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen erfolgt die Baufeldfreimachung vor Beginn der Vogelbrutzeit.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baufeldfreimachung im Offenland (Ackerflächen) nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar; ggf. weitere regelmäßige Bodenbearbeitung notwendig.</li> </ul> </p> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>                      <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG</b>	

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
nicht erforderlich

## Klappergrasmücke

<b>Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)</b>
<b>1 Grundinformationen</b> Rote-Liste Status Bayern bzw. Deutschland: RL BY: 3, RL D: -  Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  <b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns in Bezug auf das Brutvorkommen: <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt  Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen. Dazu gehören z.B. Parks, Gärten, Feldhecken und Buschreihen. Die Vögel bauen ihr Nest in Hecken und niedrige (Dornen-) Sträucher, gern auch in Koniferen. Brutzeit ist zwischen Mai bis Juli.  <b>Lokale Population:</b> Bei den Vogelkartierungen wurden zwei Brutplätze südlich des Geltungsbereiches im Halboffenlandkomplex nachgewiesen, weshalb der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „gut“ bewertet wird.  Der <b>Erhaltungszustand</b> der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Eine direkte Flächeninanspruchnahme von Brutplätzen der Klappergrasmücke erfolgt nicht. Die Ausweisung der Fläche als Gewerbe- und Sondergebiet führt daher nicht zu Brutplatzverlusten, wodurch die ökologische Funktionalität der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.  <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:  <b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)</b>	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Gebüschbewohnende Kleinvögel gelten im Allgemeinen als relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (GASSNER ET AL. 2010), zu denen die Klappergrasmücke zählt. Durch den Abstand der Brutplätze von mehr als 260 m zum äußeren Rand des Geltungsbereiches können bauzeitliche und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</b>	
Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist durch das Baugebiet nicht gegeben.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG</b>	nicht erforderlich

## Wiesenschafstelze

<b>Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
Rote-Liste Status Bayern bzw. Deutschland: RL BY/D: -	
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns in Bezug auf das Brutvorkommen:	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heide besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechsel-feuchtem Untergrund. Auch kleinparzellierte Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen werden regelmäßig besiedelt. Die Wiesenschafstelze ist ein Bodenbrüter. Ihre Brutzeit ist zwischen April bis August.	
<b>Lokale Population:</b>	
Ein Brutpaar der Wiesenschafstelze wurde innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen, ein weiteres befindet sich auf einer Ackerfläche nördlich der EI 49. Aufgrund der beiden Nachweise wird der lokale Erhaltungszustand der Art mit gut bewertet.	
Der <b>Erhaltungszustand</b> der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt	

<b>Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</b>	
<p><b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Der Brutplatz der Wiesenschafstelze geht durch die Überbauung für das Gewerbegebiet verloren. Der Brutplatz nördlich der EI49 weist einen Abstand von ca. 150 m zum Geltungsbereich auf und einen ebenso großen Abstand zum nördlich angrenzenden Gewerbegebiet, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass der Brutplatz keine Beeinträchtigungen erfährt. Zum Erhalt der ökologischen Funktionalität von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten müssen in räumlicher Nähe zum Eingriffsort vorgezogen neue Habitate der Wiesenschafstelze angelegt werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlage von Habitaten für Feldlerche und Wiesenschafstelze</li> </ul> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Der Brutplatz der Wiesenschafstelze, welcher erhalten bleibt, ist von drei Seiten von störungsverursachenden Nutzungen umgeben. In einem Abstand von ca. 150 m liegt im Norden ein Gewerbegebiet, im Osten verläuft in ca. 110 m die St 2225 und Süden in einem Abstand von ca. 130 m die EI 49.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</b></p> <p>Eine signifikante anlagen- und betriebsbedingte Erhöhung des Tötungsrisikos ist durch das Baugewerbegebiet nicht gegeben. Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen erfolgt die Baufeldfreimachung vor Beginn der Vogelbrutzeit.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baufeldfreimachung im Offenland (Ackerflächen) nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar; ggf. weitere regelmäßige Bodenbearbeitung notwendig.</li> </ul> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG</b></p> <p>nicht erforderlich</p>	

## 5 Gutachterliches Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

In Tabelle 1 werden die Ergebnisse aus Kap. 4.1 und 4.2 für die betroffenen FFH-Anhang IV-Arten und die erforderlichen Maßnahmen für diese Arten zusammengefasst.

Bei Vögeln können Beeinträchtigungen durch Bauzeitbeschränkungen, Anbringen von Vorkehrungen zur Sichtbarmachung von großen Glasfronten und Fenstern sowie die vorgezogene Anlage von Habitaten von Feldlerchen und Wiesenschafstelzen vermieden werden.

Zum Schutz von Faltern und Kröten und deren Nahrungsgrundlagen erfolgt das Aufstellen von staubundurchlässigen Bauzäunen, die Verwendung von falterfreundlichen Leuchtmitteln zur Beleuchtung der Außenflächen des Gewerbe- und Sonderbaugebietes sowie die regelmäßige Entbuschung/Entkrautung von Offenlandbiotopen zum Erhalt des bestehenden offenen, sonnigen Lebensraumcharakters.

Zur Verringerung von Lebensräumen von Fledermäusen durch unsachgemäße Beleuchtung erfolgt die Eingrünung des Gewerbe- und Sondergebietes sowie die Umsetzung von Vorgaben zur Außenbeleuchtung.

Tabelle 1: Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen

Gilde/Art	Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
	Verbotstatbestand	Erforderliche Maßnahme
Feldlerche, Wiesenschafstelze, Bluthänfling	nein	Baufeldfreimachung im Offenland (Ackerflächen) nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar; ggf. weitere regelmäßige Bodenbearbeitung notwendig (V)
Vögel der Gehölze	nein	Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten (V)
Kreuzkröte, Wechselkröte	nein	Bauzeitliche Schutzzäune (V) Regelmäßige Entbuschungen/Entkrautungen im Wirkungsbereich der Tierhaltung zum Erhalt der Offenlandbiotope (V)
Apollo, Nachtkerzenschwärmer	nein	Bauzeitliche Schutzzäune (V) Artenschutzfreundliche Außenbeleuchtung (V) Regelmäßige Entbuschungen/Entkrautungen im Wirkungsbereich der Tierhaltung zum Erhalt der Offenlandbiotope (V)
Feldlerche, Wiesenschafstelze	nein	Anlage von Habitaten für Feldlerche und Wiesenschafstelze (CEF)
Fledermäuse der Gehölze und Wälder Fledermäuse mit Siedlungsbezug	nein	Artenschutzfreundliche Außenbeleuchtung (V) Eingrünung des Gewerbe- und Sondergebietes (V)

V: Vermeidungsmaßnahmen (vergleiche Kapitel 2.1)

CEF: vorgezogene Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (vergleiche Kapitel 2.2)

## 6 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005):  
Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim. 2. Auflage.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003):  
Rote Liste gefährdeter Pflanzen Bayerns. Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003):  
Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014):  
Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2016):  
Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns 2016. Abgerufen unter [http://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_tiere/2016/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm). abgerufen August 2019..
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019):  
Artenschutzkartierung Bayern. München. Abgerufen Juli 2019..
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019):  
Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz und Bayerische Biotopkartierung. Download von <http://www.bayern.de/lfu/natur/index.html>. Abgerufen März 2019..
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019):  
Arteninformationen. Abgerufen unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>. Abgerufen August 2019..
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1996):  
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern: Landkreis Ansbach.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G.V., PFEIFER, R. (2005):  
Brutvögel in Bayern. Ulmer, Stuttgart.
- BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (HRSG.) (1998):  
Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bonn – Bad Godesberg.
- BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (HRSG.) (2009):  
Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere. Bonn – Bad Godesberg.
- BRÄU, M., BOLZ, R., KOLBECK, H., NUNNER, A., VOITH, J., WOLF, W. (2013):  
Tagfalter in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung.  
Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F. Müller Verlag Heidelberg.
- KORNECK, D., SCHNITTLER, M., VOLLMER, I. (1996):  
Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. Schriftenr. Vegetationsk. 28, S. 21 - 187. Bonn – Bad Godesberg.

## Stadt Eichstätt; Bebauungsplan „Lüften West“

- MESCHEDE, A., RUDOLPH, B.-U. (2004):  
Fledermäuse in Bayern. Ulmer, Stuttgart.
- MESCHEDE, A., RUDOLPH, B.-U. (2010):  
1985-2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg..
- MKULNV NRW (2013):  
Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).
- REGIERUNG VON MITTELFRANKEN (2018): Artenschutzrechtlicher Ausgleich bei Verlust von Feldlerchenrevieren: Mindestgrößen. Ansbach.
- RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K., GÖRGEN, A. (2012):  
Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Eugen Ulmer Verlag. Stuttgart.
- SCHEUERER, M., AHLMER, W. (2003):  
Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste.
- SÜDBECK, P. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SCHMID, DOPPLER, HEYDEN & RÖSSLESR (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- VOIGT ET. AL. (2018): Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EUROBATS Publication Series No. 8 UNEP/EUROBATS Secretariat. Bonn. Germany. 62 pp.
- VOITH, J. & HOIB, B. (2019): Lichtverschmutzung –Ursache des Insektenrückgangs? – ANLiegen Natur 41(1): 57–60, Laufen).

# **ANHANG 1**

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums